



JUGENDORDNUNG DES BEZIRKS AACHEN

§ 1 NAME

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Bezirks Aachen (Bezirk 06) ist die

Sportjugend des Bezirks Aachen.

Sie ist die Jugendorganisation im Bezirk Aachen.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Bezirksjugendleiter, der dem Vorstand des Bezirks Aachen angehört.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Der Sportjugend des Bezirks Aachen gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aus Vereinen des Bezirks Aachen bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden.

In der Sportjugend des Bezirks Aachen sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 GRUNDSÄTZE

Die Sportjugend des Bezirks 06 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes selbständig. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel wird dem Bezirksvorstand individuell Rechenschaft abgelegt.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.



- 2 -

§ 4 AUFGABEN

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play-Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.

§ 5 ORGANE

Organe der Bezirks-Sportjugend 06 sind:

- der Jugendvorstand
- die Jugenddelegierten-Versammlung

§ 6 JUGENDVORSTAND

6.1 Zusammensetzung

1. Bezirksjugendleiter
2. Stellvertretender Bezirksjugendleiter
3. Bezirksjugendsprecherin und Bezirksjugendsprecher
4. Stellvertretende Bezirksjugendsprecherin und stellvertretender Bezirksjugendsprecher
5. Bezirkstrainer Gewehr und Bezirkstrainer Pistole – beratend –
6. Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit – beratend –

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Bezirksjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend im Bezirks Aachen nach innen und außen.

- 3 -



6.2 Aufgaben

1. Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung.
2. Entwicklung von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit im Bezirk Aachen.
3. Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.

§ 7 JUGENDDLEGIERTEN-VERSAMMLUNG

Die Jugenddelegierten-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks Aachen.

Die ordentlichen Bezirksjugenddelegierten-Versammlungen finden jährlich statt. Der Bezirksjugendleiter lädt hierzu mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge öffentlich ein.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung übt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

7.1 Zusammensetzung

1. Jugendvorstand
2. pro Kreis ein Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person
3. pro Kreis ein Kreisjugendsprecher oder Kreisjugendsprecherin, der/die in seiner/ihrer Eigenschaft ausschließlich aus dem Kreis der Jugendlichen gewählt wurde.
4. je ein Vereinsjugenddelegierter der dem RSB angeschlossenen Vereine im Bezirk Aachen
5. pro Verein ein Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin, der/die in seiner/ihrer Eigenschaft ausschließlich aus dem Kreis der Jugendlichen gewählt wurde.

Für Punkt 4 gilt: Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr (z.B. Vereinsjugendleiter).

Für die Punkte 4 und 5 gilt: Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.



7.2 Aufgaben

1. Die Jugenddelegierten-Versammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Rheinischen Schützenbundes.
2. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und der Tätigkeit des Jugendvorstandes
3. Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Bezirksjugendleiters
 - der Bezirksjugendsprecher – bei Bedarf –
4. Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
5. Wahl des stimmberechtigten Bezirksjugendvorstandes

Anlässlich der letzten Jugenddelegierten-Versammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Bezirks-Delegiertenversammlung werden gewählt:

➤ **für einen Zeitraum von vier Jahren:**

- Bezirksjugendleiter
Der Bezirksjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Bezirks-Delegiertenversammlung Sitz und Stimme in dessen Vorstand
- Stellvertretender Bezirksjugendleiter

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Jugenddelegierten-Versammlung und die durch den Jugendvorstand vorgeschlagenen, in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder des Bezirks Aachen.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung.

Der Bezirksjugendleiter und sein Stellvertreter werden umschichtig alle zwei Jahre gewählt, d.h. die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt in einem Jahr, während die Wahl des stellvertretenden Bezirksjugendleiters zwei Jahre später erfolgt.

Scheidet der Bezirksjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet der stv. Bezirksjugendleiter innerhalb einer Wahlperiode aus, bestimmt der Jugendvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jugenddelegierten-Versammlung, die eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode abhält.

➤ **für einen Zeitraum von zwei Jahren:**

- Bezirksjugendsprecherin und Bezirksjugendsprecher
- Stellvertretende Bezirksjugendsprecherin und stellvertretender Bezirksjugendsprecher

6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Über die Jugenddelegierten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.



§ 8 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Verabschiedet am 22. Mai 2006 in Inden/Pier

Bestätigt durch die Bezirksdelegierten-Versammlung am 31. Mai 2006 in Inden/Altdorf

Geändert am 07. Juni 2009 in Inden/Altdorf

Bestätigt durch die Bezirksdelegierten-Versammlung am 15. Juni 2009 in Inden/Altdorf